



**Bildaufnahme- und  
Bildaufzeichnungsgeräte  
Reglement  
Gemeinde Ausserberg**



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                        |   |
|------------------------------------------------------------------------|---|
| Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen und Ziel.....                       | 3 |
| Artikel 2: Zuständige Behörden .....                                   | 3 |
| Artikel 3 : Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten ..... | 4 |
| Artikel 4 : Technische und organisatorische Massnahmen.....            | 4 |
| Artikel 5 : Datenverarbeitung .....                                    | 6 |
| Artikel 6 : Datenübermittlung .....                                    | 6 |
| Artikel 7 : Information .....                                          | 7 |
| Artikel 8 : Aufbewahrungsdauer .....                                   | 7 |
| Artikel 9 : Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten ..... | 7 |
| Artikel 10 : Schlussbestimmungen .....                                 | 7 |



Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Ausserberg

gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes sowie das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung;

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt:

## **Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen und Ziel**

1. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten des öffentlichen und privaten kommunalen Bereichs ist erlaubt, sofern keine anderen geeigneteren und weniger einschneidenden Massnahmen möglich sind, die die Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und Objekten, gewährleisten können.
2. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten wird zu dem Zweck installiert
  - *Verhinderung von Straftaten gegen Personen oder Objekte;*
  - *Gewährleistung der Sicherheit der Nutzenden der überwachten Einrichtung;*
  - *Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit im Falle einer konkreten Bedrohung oder Störung, sofern keine anderen Massnahmen denkbar sind, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können.*

*Die Daten werden nur verwendet, um den Täter einer Straftat zu finden. Die Bestrafung wird in Koordination mit der Kantonspolizei durchgeführt.*

## **Artikel 2: Zuständige Behörden**

1. Der Gemeinderat ist Inhaber der Daten, die von einer Überwachungskamera generiert werden.
2. Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen, deren Betrieb sowie die damit verbundene Datenverarbeitung.
3. Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, um eine unrechtmässige Verarbeitung zu verhindern. Zudem stellt er sicher, dass die



Sicherheitsmassnahmen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

4. Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten behandelt.
5. Der Gemeinderat vergewissert sich, dass das Personal, das die Bildaufnahme- und/oder Bildaufzeichnungsdaten verarbeitet, vereidigt ist und dass diese ausreichend geschult sind. Der Gemeinderat muss einen Überwachungs- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen durch das Personal, das die Daten verarbeitet, einrichten.

### **Artikel 3: Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten**

1. Die Bereiche, die von der Bildaufnahme und/oder Bildaufzeichnungsgeräten betroffen sind, werden in einem Anhang zur Gemeindeordnung festgelegt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Der Anhang enthält die genauen Standorte jeder der installierten Kameras. Die Standorte werden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
2. Überwachungsmassnahmen müssen sich auf öffentlichen Grund und öffentliche Gebäude beschränken, die der Gemeinde gehören und/oder öffentlich zugänglich sind. Die Überwachung von privaten Gebäuden und privatem Grund ist verboten, es sei denn, die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten haben der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten vorgängig ausdrücklich zugestimmt.

### **Artikel 4: Technische und organisatorische Massnahmen**

1. Der Gemeinderat trifft als verantwortliches Organ geeignete Sicherheitsmassnahmen, um eine unrechtmässige Datenbearbeitung zu verhindern, insbesondere indem er den Zugang zu den gespeicherten Daten und zu den Einrichtungen, in denen diese Daten aufbewahrt werden, regelt und beschränkt.
2. Die aufgezeichneten Bilder und jede Verarbeitung werden in der Schweiz gespeichert.
3. Der Gemeinderat kann beschliessen, die Inanspruchnahme eines Subunternehmers für die Aufzeichnung und Verarbeitung von Bildern aus der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zuzulassen. Der



Gemeinderat muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieses Reglements einhält.

4. Der Gemeinderat installiert ein Datenprotokollierungssystem, um die Kontrolle des Zugriffs auf die von dem Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem aufgezeichneten Bilder zu ermöglichen.
5. Der Gemeinderat stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz angemessen zu gewährleisten. Er schützt die Systeme vor allen bekannten Risiken, insbesondere vor:
  - a) zufälliger oder unbefugter Zerstörung;
  - b) unbeabsichtigtem Verlust;
  - c) technischen Fehlern;
  - d) Fälschung, Diebstahl oder unrechtmässiger Nutzung;
  - e) unbefugter Änderung, unbefugtem Kopieren, unbefugtem Zugriff oder sonstiger unrechtmässiger Verarbeitung.
6. Die vom Gemeinderat getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen insbesondere die folgenden Kriterien:
  - a) Zweck der Datenverarbeitung;
  - b) Art und Umfang der Datenverarbeitung;
  - c) Bewertung der potenziellen Risiken für die betroffenen Personen;
  - d) technische Entwicklung.
7. Die in Ziffer 5 dieses Artikels genannten Risiken werden regelmässig überprüft.
8. Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen untersagt.
9. Der Gemeinderat, muss die organisatorischen Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die folgenden Ziele zu erreichen:
  - a) Kontrolle der Datenträger mit personenbezogenen Daten: Unbefugte Personen dürfen Datenträger nicht lesen, kopieren, ändern, modifizieren oder entfernen;
  - b) Transportkontrolle: Unbefugte dürfen personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen;
  - c) Benutzerkontrolle: Unbefugte dürfen das System nicht benutzen;



- d) Zugriffskontrolle: Autorisierte Personen haben nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 10. Die Dateien müssen so organisiert sein, dass die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann.
- 11. Wenn der Wirkungsbereich der von der Behörde eingesetzten Kameras ganz oder teilweise einen privaten Bereich abdeckt, ist die Zustimmung des privaten Eigentümers erforderlich.

## **Artikel 5: Datenverarbeitung**

- 1. Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten werden automatische Massnahmen zur Unschärfe und Verschlüsselung ergriffen.
- 2. Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur im Falle von Sachbeschädigung (Verletzung von Rechtsgütern) oder Angriffen angesehen werden. Sie dürfen nur verarbeitet werden, um den in Artikel 1 dieses Reglements genannten Zweck zu erreichen.
- 3. Nur Polizei- und Justizbehörde werden Zugang zu den Aufnahmen haben. Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind weiter der für die Polizei zuständige Gemeinderat (Polizeikommissionspräsident), die Polizeikommission und der Gemeindepräsident (Polizeikommission) berechtigt (Es müssen immer zwei Personen gemeinsam Bilder sichten), die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die Personen ersichtlich sind, die eine Rechtsgutverletzung begangen haben, und die Bilder zu schärfen. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht geschärft werden.
- 4. Bilder, auf denen die mutmasslichen Täter einer Straftat zu sehen sind, können vom gesamten Gemeinderat gesichtet werden, um zu beurteilen, ob die Einleitung von Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren angebracht ist. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **Artikel 6: Datenübermittlung**

- 1. Die Bilder dürfen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden, um Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Aggressionen gegen Personen und Objekte anzuzeigen, die vor Ort festgestellt wurden.



## Artikel 7: Information

1. Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras müssen gut sichtbar installiert werden.
2. Klare und sichtbare Hinweisschilder, die den Datenschutzbestimmungen entsprechen, informieren die Personen darüber, dass sie sich in einem mit Videokameras überwachten Bereich befinden.
3. Auf diesen Schildern muss angegeben werden, dass eine Überwachungsmassnahme stattfindet, zu welchem Zweck sie durchgeführt wird, wer die verantwortliche Behörde ist und wie sie zu erreichen ist, welcher Bereich überwacht wird, wie lange die Überwachung dauert bzw. wie lange die Daten gespeichert werden.
4. Diese Schilder geben ausserdem die Rechtsgrundlage an, auf der die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten beruht, und weisen darauf hin, dass der Gemeinderat die verantwortliche Behörde ist.
5. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website eine Karte zur Verfügung, die den Standort der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen und der überwachten Bereiche und Gebäude enthält.

## Artikel 8: Aufbewahrungsdauer

1. Die Dauer der Datenspeicherung darf maximal sieben (7) Tage betragen. Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgezeichneten Bilder automatisch und unwiderruflich gelöscht. Sollte innerhalb dieser Frist ein Verstoß festgestellt werden, können die entsprechenden Bilder extrahiert und den zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden übermittelt werden. In solchen Fällen dürfen die Bilder nur bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden und sind danach unverzüglich zu vernichten.
2. Es dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten, über die in Ziffer 1 dieses Artikels genannte maximale Aufbewahrungsdauer hinaus aufbewahrt werden.



## **Artikel 9: Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten**

1. Der Gemeinderat bewertet die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten alle fünf Jahre, um festzustellen, ob sie noch sinnvoll ist. Er wird die Legislative bzw. die Gemeindeversammlung über das Ergebnis der Untersuchung informieren und erläutern, ob die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten weitergeführt werden soll oder nicht.
2. Die Entscheidung, ob das Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem alle fünf Jahre fortgesetzt werden soll, obliegt der Legislative bzw. der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat gibt demjenigen Überwachungsmittel den Vorzug, dass die Persönlichkeit der Personen am wenigsten beeinträchtigt, das zum Zeitpunkt seiner Beurteilung auf dem Markt erhältlich ist und Stand der Technik entspricht, sofern die Installation oder deren Änderung keine unverhältnismässigen Kosten verursacht.

## **Artikel 9a: Betriebszeiten und Standorte der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte**

1. Betriebszeiten:  
Die Betriebszeiten der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte werden durch den Gemeinderat festgelegt und im Anhang 1 zum Reglement sowie auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Die Geräte dürfen grundsätzlich nur während den Zeiten betrieben werden, in denen ein erhöhtes Risiko für Straftaten, Sachbeschädigungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung besteht. Die Betriebszeiten sind so zu wählen, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben. Eine durchgehende Überwachung ist nur zulässig, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist.
2. Standorte:  
Die Standorte der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte werden durch den Gemeinderat bestimmt und im Anhang 1 zum Reglement sowie auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Die genaue Lage und der überwachte Bereich jeder Kamera sind im Anhang 1 ersichtlich. Änderungen der Standorte werden durch den Gemeinderat beschlossen und im Anhang sowie auf der Website aktualisiert.



## Artikel 10: Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung durch den Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025

Verabschiedet an der Urversammlung der Gemeinde Ausserberg am 05.06.2025.

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 26. November 2025.



## Anhang 1

| Standort / Adresse                      | Überwachter Bereich          | Betriebszeiten        |
|-----------------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| Gemeindehaus                            | Eingangsbereich & Treffpunkt | 06:00 Uhr – 22:00 Uhr |
| Abfallsammelstelle<br>Hehbirch Parkhaus | Sammelstelle                 | 24/7                  |
| Deponie Egga                            | Grünabfuhr (Deponie)         | 24/7                  |
| Sportplatz Dischterbiel                 | Sportplatz                   | 24/7                  |